

Änderung der MWST-Sätze per 1. Januar 2018

Am 24. September 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage «Altersvorsorge 2020» an der Urne abgelehnt. Darin enthalten war auch eine AHV-Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer. Infolge Ablehnung der Vorlage ändern sich nun die Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2018 wie folgt:

	Bisher	Ab 1.1.2018
Normalsatz	8.0 %	7.7 %
Sondersatz	3.8 %	3.7 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %

Saldo- und Pauschalsteuersätze:

Bisher	0.1 %	0.6 %	1.3 %	2.1 %	2.9 %	3.7 %	4.4 %	5.2 %	6.1 %	6.7 %
Ab 1.1.2018	0.1 %	0.6 %	1.2 %	2.0 %	2.8 %	3.5 %	4.3 %	5.1 %	5.9 %	6.5 %

Die Limiten für die Anwendung der Saldosteuerersatz-Methode werden ebenfalls angepasst und betragen ab 1.1.2018 CHF 5'005'000 (Umsatz) und CHF 103'000 (Steuerlimite).

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der **Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Aufgrund dieser Änderung besteht folgender Handlungsbedarf:

- Anpassung und Ergänzung Ihrer Buchhaltungssoftware inkl. Kassensysteme mit den neuen MWST-Sätzen.
- Offerten für Leistungen mit Ausführungsdatum nach dem 1. Januar 2018 sind mit den neuen Steuersätzen zu berechnen bzw. die neuen MWST-Sätze aufzuführen.
- Bei der Fakturierung in der Übergangsphase ist zu beachten, dass die korrekten MWST-Sätze angewendet werden.

Bitte melden Sie sich, falls Sie weitere Auskünfte wünschen oder wir Ihnen bei der Umstellung behilflich sein können.

JEKER TREUHAND GMBH

Laufen, Oktober 2017